

# Reglement

**dipl. Betriebswirtschafter BWI VSK**  
**dipl. Betriebswirtschafterin BWI VSK**

1. April 2016  
Stand vom Mai 2005

Gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft folgendes Reglement:

Im Interesse der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen auch die weibliche Form zu verwenden. Selbstverständlich sind bei sämtlichen Funktionen Damen und Herren gemeint.

## **1 ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Trägerschaft**

Die Trägerschaft der Prüfungen bildet der Verband Schweizerischer Kaderschulen VSK.

Die Trägerorganisation überträgt die Durchführung der Prüfungen den Mitgliedsschulen des Verbandes Schweizerischer Kaderschulen VSK – nachfolgende Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission (PQSK) genannt.

Prüfungsgebiet ist die ganze Schweiz.

### **Art. 2 Zweck der Prüfung**

Die Prüfung bietet erfahrenen Kaderleuten, die Gelegenheit, sich über ihre in Praxis und Theorie erworbenen Kenntnisse auszuweisen und das VSK-Diplom zu erlangen. Inhaber/-innen des VSK-Diploms sind befähigt, anspruchsvolle Kaderpositionen (Führungs- und/oder Sachverantwortung im oberen Kader und in der Geschäftsleitung) im betriebswirtschaftlichen Bereich wahrzunehmen. Arbeitgebern dient das VSK-Diplom als Kriterium bei der Kaderselektion.

## **2 ORGANISATION**

### **Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission**

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer PQSK übertragen. Sie setzt sich aus 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Trägerschaft zusammen. Die Amtsdauer der Mitglieder wird durch die Schule bestimmt.
- 2 Die PQSK wählt den Präsidenten für jeweils 2 Jahre. Die PQSK konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder

anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3 Der VSK wird über die Sitzungen der PQSK orientiert.

#### **Art. 4 Aufgaben der PQSK inkl. Prüfungsleitung**

- 1 Die PQSK:
  - a) erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Prüfungsreglement
  - b) setzt die Prüfungsgebühren
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch in Absprache mit dem Verband
  - f) wählt die Experten und setzt sie ein
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung
  - h) entscheidet über die Abgabe des Diplomes
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
  - k) entscheidet über die Anerkennung anderer Abschlüsse gemäss Art. 8
  
- 2 Die PQSK kann einzelne Aufgaben sowie die Führung der PQSK dem Sekretariat übertragen.  
Sie wählt auch die Prüfungsleitung (siehe Prüfungsorganisation).

#### **Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des VSK; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die PQSK Ausnahmen gestatten.

### **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

#### **Art. 6 Ausschreibung**

- 1 Die Prüfung wird mindestens 3 Monate vor Beginn ausgeschrieben.
  
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
  - die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist

## **Art. 7 Anmeldung**

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung auf dem offiziellen Anmeldeformular sind beizufügen:
  - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
- 2 Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement.

## **Art. 8 Zulassung**

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen
  - a) wer ein Fähigkeitszeugnis einer abgeschlossenen Berufslehre oder ein Maturitätszeugnis hat, muss bis zum ersten Teil der Diplomprüfung mindestens vier Jahre, davon zwei Jahre in höherer Stellung, Berufserfahrung in einem Klein- oder Mittelbetrieb (bis 500 Mitarbeiter) oder in einem Profitcenter eines Grossbetriebes nachweisen
  - b) wer keine abgeschlossene Berufslehre oder kein Maturitätszeugnis hat, muss bis zum ersten Teil der Diplomprüfung mindestens sechs Jahre davon zwei Jahre in höherer Stellung, Berufserfahrung in einem Klein- oder Mittelbetrieb (bis 500 Mitarbeiter) oder in einem Profitcenter eines Grossbetriebes nachweisen
  - c) zudem wird der Abschluss des HWD (Höheres Wirtschaftsdiplom VSK) oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt

Die Berufserfahrung in höherer Stellung ist gegeben, wenn in der aktuellen oder bisherigen beruflichen Funktion das Kriterium a) oder b) erfüllt ist:

- a) **Führungsverantwortung**  
Der Kandidat führt (Anweisungsbefugnis) Mitarbeiter im Einkauf, in der Materialwirtschaft oder Logistik, im kaufmännischen Bereich oder in der Verwaltung, im Marketing und Verkauf, in der Technik, in der Produktion oder im Vertrieb, im IT-Bereich, im Personalwesen, im Rechnungswesen und Controlling oder in einem anderen betriebswirtschaftlichen Bereich.
- b) **Sachverantwortung**  
Der Kandidat hat massgebliche Mitbestimmung bei der Planung, Entscheidung, Durchführung und Kontrolle von betriebswirtschaftlichen Projekten und Prozessen und trägt dafür die Umsatz- und/oder Kostenverantwortung.

Die höhere Stellung ist mit einer Funktionsbestätigung nachzuweisen.

- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen sowie anderer Vorbildungen entscheidet die PQSK.

- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber innerhalb von einem Monat vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.
- 4 Eine Zulassungsabklärung kann gegen eine allfällige Gebühr im Voraus kommunizierte Gebühr bei der PQSK eingereicht werden.

#### **Art. 9 Kosten**

- 1 Nach bestätigter Zulassung entrichtet der Kandidat oder die Kandidatin die allfällige Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der PQSK unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 5 Es sind ausschliesslich Verbandsdiplome abzugeben. Sie sind bei der Geschäftsstelle zu beziehen.
- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

#### **Art. 10 Aufgebot**

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in der Sprache Deutsch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 1 Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der PQSK vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

### **Art. 11 Rücktritt**

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Militär- oder Zivildienst
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft
  - c) Todesfall in der Familie
- 3 Der Rücktritt muss der PQSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **Art. 12 Ausschluss**

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
- c) die Experten zu täuschen versucht

Die PQSK ist für den Ausschluss zuständig.

### **Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten**

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab. Sie erstellen ausführliche, nachvollziehbare Notizen und bewerten die Leistungen.

- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

**Art. 14 Abschluss und Notensitzung**

- 1 Die PQSK beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

**5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN**

**Art. 15 Prüfungsfächer**

- 1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Dauer in Minuten		Positionen	Fachnoten
	mündlich	schriftlich		
<b>Prüfung 1. Teil</b>				
• Entwicklung der persönlichen Führungsfähigkeiten	-	90		1
• Aspekte des Unternehmungsumfeldes	-	60		1
• Unternehmungsinterne Managementaspekte	-	60		1

**Prüfung 2. Teil**

• Organisation und interne Kommunikation	30	90	2	1
• Personalmanagement	30	90	2	1
• Marketing	-	120		1
• Finanzmanagement und Controlling	30	120	2	1
• Strategische Unternehmensführung	-	90		1
• Diplomarbeit/interdisziplinäre Evaluation	30	Diplomarbeit	2	1
	120 (2h)	720 (12h)		9

- 2 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die PQSK fest.
- 3 Die Prüfung wird gesamthaft in den dafür vorgesehenen zwei Teilen abgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die PQSK.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### Art. 16 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 17 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 17 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

## Art. 17 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung:
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

## 7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

### Art. 18 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung hat bestanden, wer
  - a) im Gesamtdurchschnitt mindestens die Note 4.0 und in nicht mehr als zwei Fächern eine Note unter 4.0 sowie in keinem Fach eine Note unter 3.0 erreicht.
  - b) im Fach Diplomarbeit (praktische Arbeit) mindestens die Note 4.0 erreicht.
- 2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat
  - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

### Art. 19 Prüfungszeugnis

- 1 Die PQSK respektive das Prüfungssekretariat stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
  - a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) eine Rechtsmittelbelehrung.

### **Art. 20 Wiederholung**

- 1 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN**

### **Art. 21 Titel und Veröffentlichung**

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom „Betriebswirtschafter VSK“. Dieses wird vom VSK ausgestellt und dem Präsidenten der PQSK unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:  

„diplomierter Betriebswirtschafter VSK“  
„diplomierte Betriebswirtschafterin VSK“
- 3 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

### **Art. 22 Entzug des Diplomes**

- 1 Der VSK kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des VSK kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission weitergezogen werden.

### **Art. 23 Beschwerderecht**

- 1 Gegen Entscheide der PQSK wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim VSK Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Es kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz der VSK. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission weitergezogen werden.

- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.

## **9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **Art. 24 Ansätze, Abrechnung**

- 1 Die PQSK legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der PQSK und die Experten entschädigt werden.
- 2 Die durchführenden Schulen tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 25 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. April 2016 in Kraft.

Zürich, 8. Dezember 2015

Präsidentin VSK

Geschäftsstelle VSK

Bernadette Oberholzer

Jürg Studer